

Statuten der Grünliberalen Partei des Kantons Freiburg (GLP Freiburg)

Genehmigt

an der Mitgliederversammlung vom 7. Feb. 2013

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen « Grünliberale Partei Kanton Freiburg (glp fr) » (deutsch) und « Parti vert'libéral du canton de Fribourg (pvl fr) » (französisch) besteht ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich als politische Partei für folgende Hauptziele ein:

- nachhaltiger Umgang mit den knappen natürlichen Ressourcen;
- Kostenwahrheit beim Ressourcenverbrauch;
- eine auf liberalen und nachhaltigen Grundsätzen beruhende Wirtschaftsordnung;
- Fördern von sinnvollen Eigeninitiativen;
- gleiche Chancen, individuelle Freiheit und soziale Sicherheit für alle;
- Mitgestalten einer Gesellschaft, die die Kernthemen Nachhaltigkeit, ökologische Verantwortung und soziale Gerechtigkeit in ein Gleichgewicht bringt;
- einen auf die Kernaufgaben konzentrierten Staat mit gesunden Finanzen;
- ein einfaches und gerechtes Steuersystem;
- eine durch Toleranz, Respekt und Fairness geprägte kulturelle Vielfalt.

II Aufbau der glp Freiburg

Art. 3 Gliederung

Die glp Freiburg gliedert sich in von ihr anerkannte Bezirksparteien, welche den Vereinszweck unterstützen. Die Bezirksparteien können sich in von ihnen anerkannte Ortsparteien gliedern.

Die Bezirks- und Ortsparteien werden anerkannt, wenn sie sich verpflichten, die Programme, Richtlinien und Ziele der alp Freiburg einzuhalten.

Die glp Freiburg ist Mitglied der glp Schweiz.

III Mitgliedschaft

Art. 4 Grundsatz

Mitglied der glp Freiburg kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck teilt.

Wer Mitglied der glp Freiburg ist, kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen politischen Partei sein.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Personen mit (Wohn-)Sitz im Kanton Freiburg schliessen sich einer anerkannten Bezirkspartei bzw. einer von dieser anerkannten Ortspartei an und werden mit ihrer Aufnahme automatisch Mitglieder der glp Freiburg.





Die Bezirksparteien sind dafür besorgt, dass Neumitglieder spätestens innert 14 Tagen nach ihrem Eintritt der glp Freiburg und der glp Schweiz gemeldet werden.

Art. 6 Einzelmitgliedschaft

Personen mit Wohnsitz im Ausland oder an einem Ort im Kanton Freiburg, an dem noch keine Bezirkspartei der glp Freiburg besteht, können sich direkt der glp Freiburg anschliessen, üben ihre Rechte ausschliesslich in dieser aus und werden der glp Schweiz gemeldet.

Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt per Ende Geschäftsjahr aus der Bezirks- oder Ortspartei bzw. für Einzelmitglieder aus der glp Freiburg;
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags nach zweimaliger Mahnung mit einer Frist von 30 Tagen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft wird mit der zweiten Mahnung angekündigt;
- Ausschluss aus wichtigen Gründen aus der Bezirks- oder Ortspartei bzw. für Einzelmitglieder aus der glp Freiburg;
- Tod.

Die Bezirks- bzw. Ortsparteien regeln die Austritts- und Ausschlussmodalitäten.

Der Vorstand hat das Recht, den Bezirks- bzw. Ortsparteien den Ausschluss eines Mitglieds zu empfehlen.

IV Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der glp Freiburg sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- der Leitende Ausschuss;
- die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Ergänzungs- und Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer können jederzeit vorgenommen werden.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Datum wird rechtzeitig angekündigt. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden. Ein von zehn Mitgliedern mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingebrachter Behandlungsgegenstand wird auf die Traktandenliste gesetzt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Antrag des Vorstandes, des Leitenden Ausschusses oder eines Fünftels der Mitglieder unter schriftlicher Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Traktanden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Präsidiums, des Leitenden Ausschusses und des RevisorInnen;
- Wahl der nationalen Delegierten;
- Anerkennung und Aberkennung von Bezirksparteien;
- Genehmigung von Jahresbericht, Rechnung und Budget;
- Genehmigung von Parteizielen und -programmen;
- Nominierung von KandidatInnen für nationale Wahlen und Staatsratswahlen;







- Fassung von Parolen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen;
- Anstellungsgenehmigung f
 ür alle bezahlten Angestellten des Vereins;
- Beschlussfassung über Listenverbindungen;
- Unterstützung von Initiativen und Referenden anderer Parteien oder Organisationen;
- Lancierung von Initiativen, Referenden, Volksmotionen und Petitionen auf kantonaler oder nationaler Ebene;
- Erlass von Reglementen;
- Wahl von Ehrenmitgliedern;
- sämtliche weiteren Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Mitgliederversammlungen werden vom Leitenden Ausschuss einberufen und von einem Mitglied des Präsidiums oder von einem/einer TagespräsidentIn geleitet.

Die Versammlungen sind öffentlich, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das Gegenteil verlangt.

Art. 10 Beschlussfassung

An den Versammlungen haben die anwesenden Mitglieder je eine Stimme. Das Stimm- oder Wahlrecht von juristischen Personen darf nicht durch Personen ausgeübt werden, die bereits als Einzelmitglieder stimmen oder wählen.

Die Beschlussfassung erfolgt offen, wenn nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Beschlussfassung verlangt.

Art. 11 Abstimmungen

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt (absolutes Mehr).

Stehen sich zwei Anträge gegenüber und erreicht keiner das absolute Mehr, findet eine neue Abstimmung statt, in der jener Antrag als angenommen gilt, der die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen (ohne Enthaltungen) auf sich vereinigt (relatives Mehr). Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Stehen sich mehr als zwei Anträge gegenüber und erreicht keiner das absolute Mehr, so scheidet in jedem Durchgang jener Antrag aus, der am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt, bis nur noch zwei Anträge übrigbleiben. Vereinigen mehrere Anträge gleich wenig Stimmen auf sich, gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Wahlen

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.

Im ersten und in einem allfälligen zweiten Wahlgang sind jene Kandidaten gewählt, die das absolute Mehr erreichen. Kommt es zu einem dritten Wahlgang, sind jene Kandidaten gewählt, die das relative Mehr erreichen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist die Anzahl KandidatInnen höchstens gleich gross wie die Anzahl Sitze, kann die Versammlung mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) die Wahl en bloc beschliessen.

Art. 13 Vorstand

Vom Volk gewählte AmtsträgerInnen (National- und StänderätInnen, GrossrätInnen, StaatsrätInnen, Oberamtspersonen), die Mitglieder des Leitenden Ausschusses sowie die SektionspräsidentInnen (eine regelmässige oder gelegentliche Stellvertretung ist möglich) sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes. Die Bezirksparteien, die Sprachen und das Geschlecht sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Alle Mitglieder des Vorstands sind stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.





Der Vorstand wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Er tagt so oft wie nötig oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann seine Beschlüsse auf elektronischem Weg treffen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfasssung teilnehmen. Für Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen gelten die Artikel 10-12 sinngemäss.

Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- Vertretung der glp Freiburg nach aussen sowie gegenüber der glp Schweiz und ihren Sektionen;
- Aufnahme und Ausschluss von Einzelmitgliedern. Der Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden;
- Ausarbeiten langfristiger Strategien der Partei.

Art. 14 Leitender Ausschuss

Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidium sowie so vielen Vereinsmitgliedern, wie es der Leitende Ausschuss für sein reibungsloses Funktionieren für notwendig erachtet. Er wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet. Im Übrigen konstituiert er sich selbst, mit Ausnahme des Vizepräsidiums, das von Amtes wegen dem Präsidenten/der Präsidentin der Jungen Grünliberalen Freiburg zukommt.

Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann seine Beschlüsse auf elektronischem Weg treffen, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Für Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen gelten die Artikel 10-12 sinngemäss.

Der Leitende Ausschuss hat folgende Befugnisse:

- Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben, die keinen Aufschub dulden. Darunter fallen insbesondere dringliche Pressekontakte;
- Führung der laufenden Geschäfte und des Sekretariats;
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
- Einsetzung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen;
- Wahrnehmung weiterer, nicht dringlicher Vorstandsaufgaben auf Delegation des Vorstandes;
- Kontaktpflege innerhalb der glp Freiburg, insbesondere zu den Bezirks- und Ortsparteien.

Der Leitende Ausschuss stellt hinsichtlich seiner Aktivitäten den Informationsfluss mit dem Vorstand sicher.

Art. 15 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen, bei denen es sich nicht zwingend um Parteimitglieder handeln muss. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellen ihr Antrag.

V Finanzen, Geschäftsjahr, Zeichnungsberechtigung und Haftung

Art. 16 Mittel

Die glp Freiburg finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Fraktionsbeiträgen, Abgaben der AmtsträgerInnen, Spenden, Legaten sowie weiteren Einnahmen.

Art. 17 Mitgliederbeiträge

Die kantonale Mitgliederversammlung setzt auf Vorschlag des kantonalen Vorstands die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags fest. Dieser wird von den Bezirksparteien eingezogen. Der allenfalls an die glp Schweiz zu entrichtende Betrag (nationaler Beitrag) ist davon in Abzug zu bringen. Die Bezirksparteien überweisen der glp Freiburg diesen nationalen Beitrag sowie den von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag; der Restbetrag verbleibt ihnen zur Verfügung.





Mit Einverständnis der kantonalen Partei können die Bezirksparteien ihr den Einzug der Mitgliederbeiträge übertragen.

Im Falle eines Ausschlusses ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 18 Abgabenreglement

Die auf einer glp-Liste oder mit Unterstützung der glp gewählten AmtsträgerInnen sind verpflichtet, der Partei die reglementarischen Abgaben zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung erlässt ein Reglement über die Abgaben der gewählten AmtsrägerInnen und die Fraktionsbeträge.

Art. 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 20 Zeichnungsberechtigung

Zwei Mitglieder des Leitenden Ausschusses sind gemeinsam für den Verein zeichnungsberechtigt.

Art. 21 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Sprache und Information

Art. 22 Sprache

Deutsch und Französisch sind innerhalb der glp Freiburg gleichwertig. Verlautbarungen werden wenn immer möglich in beiden Sprachen veröffentlicht.

Art. 23 Information

Die glp Freiburg sorgt in Zusammenarbeit mit der glp Schweiz auf angemessene Weise für eine regelmässige Information ihrer Mitglieder.

VII Statutenrevision und Auflösung

Art. 24 Statutenrevision

Statutenrevisionen erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Sie bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Art. 25 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens; dieses ist einer anderen grünliberalen Partei oder einer Organisation mit ähnlichen Zielen zuzuwenden.

VIII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Übergangsbestimmung

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten bestehenden Bezirksparteien der glp Freiburg bleiben anerkannt. Deren Mitglieder bleiben Mitglieder der glp Freiburg. Mitglieder, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens



dieser Statuten noch keiner Bezirkspartei angehören, werden vom Vorstand unter Vorbehalt von Art. 6 innert eines Monats an eine Bezirkspartei verwiesen.

Das Inkasso der bis und mit 31. Dezember 2012 fälligen Mitgliederbeiträge und deren anteilsmässige Überweisung an die Bezirksparteien erfolgt nach bisherigem Recht.

Das Inkasso der ab dem 1. Januar 2013 fälligen Mitgliederbeiträge und deren anteilsmässige Überweisung an die Bezirksparteien erfolgt nach bisherigem Recht.

Art. 27 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Februar 2013 verabschiedet. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Mai 2009 und treten am 7. Februar 2013 in Kraft.

Einige Bestimmungen wurden am 29. März 2022 geändert.